

Universität Trier · 54286 Trier

An alle Mitglieder
der Universität Trier

Die Präsidentin

Bearbeiter: Jörg Sprave
Tel. +49 651 201-4214
Fax +49 651 201-4297
sprave@uni-trier.de
www.uni-trier.de

24. Juli 2025

Neuwahl eines Mitglieds der Universität Trier in den Hochschulrat der Universität Trier

Einreichung begründeter Wahlvorschläge bis Mittwoch, 22. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Senat der Universität Trier wurden am 20.07.2023 und 21.12.2023, jeweils mit Wirkung zum 01.01.2024, die Mitglieder der Universität Trier in den Hochschulrat gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit des studentischen Mitglieds ist mit Wirkung zum 01.01.2026 die turnusmäßige Neuwahl eines universitären Mitglieds des Hochschulrats durchzuführen.

Aufgaben des Hochschulrats

Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung der Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
3. den allgemeinen Grundsätzen des Senates über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere beim Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,

6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 HochSchG zuzustimmen.

Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.

Der Hochschulrat macht unbeschadet des § 80 Abs. 7 Satz 5 und des § 83 Abs. 4 Satz 5 HochSchG einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Zusammensetzung und Amtszeit des Hochschulrats

Der Hochschulrat besteht aus **zehn** Mitgliedern, von denen **fünf** durch das **Ministerium** aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben berufen und **fünf** durch den **Senat** der Universität gewählt werden. Die fünf Mitglieder der Universität werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat.

Die **Amtszeit** der Mitglieder des Hochschulrates beträgt **fünf Jahre**; die der studierenden Mitglieder **ein Jahr**. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die Amtszeit der aktuellen Mitglieder (außer studierendem Mitglied der Hochschule) des Hochschulrates endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds endete bereits durch Rücktritt; das reguläre Ende der Amtszeit wäre der 31.12.2025 gewesen [Aufgrund fehlender Wahlvorschläge hat der Senat in seiner Sitzung am 16.07.2025 entschieden, das am 07.05.2025 eingeleitete Nachwahlverfahren abzubrechen und auf eine Nachbesetzung des Amtes bis zum 31.12.2025 zu verzichten].

Bei der Vorschrift über die Zusammensetzung des Hochschulrates (§ 75 HochSchG) handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung. Dies bedeutet, dass die Universität bei der Besetzung des Hochschulrats nicht an das Gruppenprinzip gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG gebunden ist. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 HochSchG soll jedoch mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder Hochschule der Gruppe der Studierenden angehören. Aufgrund des Umstandes, dass das bisherige studierende Mitglied aus dem Hochschulrat ausgeschieden ist und damit kein studierendes Mitglied der Universität mehr im Hochschulrat vertreten ist, werden die Mitglieder der Universität ausdrücklich aufgefordert, studierende Mitglieder für die Neuwahl vorzuschlagen.

Wählbarkeit, Vorschlagsrecht und Wahlverfahren

Die Wahl der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat ist in § 23 Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 13. November 2020 (VerkBl. der Universität Trier Nr. 73 S. 303), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 12. Mai 2025 (VerkBl. Nr. 105 S. 5) geregelt.

Zu Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder der Universität Trier nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG gewählt werden.

Alle Mitglieder der Universität Trier können Wahlvorschläge einreichen. Der **begründete Vorschlag** muss in **schriftlicher Form** mit der **schriftlichen Zustimmungserklärung** der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten haben ihre **Vorstellungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben** als Mitglied des Hochschulrates in einer **Kurzdarstellung** vorzulegen.

Auswahlkriterien

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 16.07.2025 die folgenden Auswahlkriterien festgelegt, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten sind:

- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte eine Persönlichkeit sein, die als Mitglied des Hochschulrates die Gewähr dafür bietet, die in § 74 Abs. 2 HochSchG genannten Aufgaben wahrzunehmen und die Anliegen der Universität über alle Fachbereiche und Einrichtungen hinweg überzeugend zu vertreten.
- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, sich mit allem Nachdruck für eine Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Universität Trier in Forschung, Lehre und Studium einzusetzen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat sollte die Gewähr dafür bieten, als Mitglied des Hochschulrates für dessen Arbeit zur Verfügung zu stehen und bei Abwägung der sonst von ihm wahrzunehmenden Aufgaben die notwendige Zeit für die Funktion als Mitglied des Hochschulrates aufzubringen.

Verfahrens- und Zeitplan

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Senat in seiner Sitzung am 16.07.2025 folgenden Verfahrens- und Zeitplan beschlossen:

- 24.07.2025 Durchführung einer hausinternen Ausschreibung mit der Aufforderung der Präsidentin an alle Mitglieder der Universität, insbesondere der Fachbereiche, begründete Wahlvorschläge einzureichen
- 22.10.2025 Abgabefrist für die Einreichung begründeter Wahlvorschläge

- 29.10.2025 Information über die eingereichten Wahlvorschläge an die Mitglieder des Senats
- 12.11.2025 Wahl des vom Senat zu berufenden Mitglieds des Hochschulrates mit Wirkung zum 01.01.2026 (Amtszeit: studentisches Mitglied bis 31.12.2026; nichtstudentisches Mitglied bis 31.12.2028)

Alle Mitglieder der Universität Trier, insbesondere die Fachbereiche, werden hiermit aufgefordert, begründete und mit den genannten Unterlagen versehene Vorschläge für die Neuwahl eines Mitglieds der Universität im Hochschulrat bis spätestens

Mittwoch, 22. Oktober 2025,

bei mir einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer